2573

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1976 | Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1976 | Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 76	**Viertes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG)** ... 751-1	2573
9. 8. 76	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (HZAZustV) ... 610-4-12-1, 610-4-12-2, 610-4-12-3, 610-4-12-4, 610-4-12-5, 610-4-12-6, 610-4-12-7, 610-4-12-8, 600-1-3-1, 600-1-3-3	2577
25. 8. 76	Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Kartoffelstärke ...	2585
1. 9. 76	Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung) ...	2587
25. 8. 76	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn ...	2592

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48 ... 2592

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ... 2593

Viertes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG)

Vom 30. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3162), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche radioaktiven Abfälle, die nicht an Anlagen nach § 9 a Abs. 3 abzuliefern sind und für die wegen ihrer geringfügigen Aktivität keine besondere Beseitigung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist."

2. In § 5 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind."

3. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Die Stillegung einer Anlage nach Absatz 1 sowie der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich,

soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind."

4. § 7 b wird wie folgt gefaßt:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid".

   b) Absatz 1 und die Absatzbezeichnung des Absatzes 2 werden gestrichen.

5. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a, 9 b und 9 c eingefügt:

„§ 9 a

Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stillegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile

1. den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden oder,
2. soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken unvereinbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.

(2) Wer radioaktive Abfälle besitzt, hat diese an eine Anlage nach Absatz 3 abzuliefern. Dies gilt nicht, soweit Abweichendes durch eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung bestimmt oder auf Grund dieses Gesetzes oder einer solchen Rechtsverordnung angeordnet oder genehmigt worden ist.

(3) Die Länder haben Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

§ 9 b

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Errichtung und der Betrieb der in § 9 a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.

(2) Der Planfeststellungsbeschluß kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

(4) Treten auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen ein, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, so ist der Betroffene für den dadurch entstehenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 21 bis 29 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung des Plans, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die Zustellung der Entscheidungen sind nach der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 vorzunehmen.
2. Vor einer vorbehaltenen Entscheidung kann von einer Bekanntmachung und Auslegung der nachgereichten Unterlagen abgesehen werden, wenn ihre Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.
3. Die Planfeststellung erstreckt sich nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. Hierüber entscheidet die dafür sonst zuständige Behörde.

§ 9 c

Die Errichtung und der Betrieb der in § 9 a Abs. 3 genannten Landessammelstellen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung durch die hierfür zuständige Behörde."

6. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

   „3 a. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile, mit deren Fertigung bereits vor Antragstellung oder vor Erteilung einer Genehmigung begonnen werden soll, in Anlagen nach § 7 Abs. 1 nur dann eingebaut werden dürfen, wenn für die Vorfertigung ein berechtigtes Interesse besteht und in einem Prüfverfahren nachgewiesen

wird, daß Werkstoffe, Auslegung, Konstruktion und Fertigung die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, welche Behörde für das Verfahren zuständig ist, welche Unterlagen beizubringen sind und welche Rechtswirkungen der Zulassung der Vorfertigung zukommen sollen,".

7. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Weise" die Worte „oder für bestimmte Zwecke" und nach dem Wort „Verbot" die Worte „zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor den Gefahren radioaktiver Stoffe oder" eingefügt.

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. daß und in welcher Weise und in welchem Umfang der Inhaber einer Anlage, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder umgegangen werden soll, verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen oder von der Genehmigung eingetreten sind,".

9. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, bei Errichtung und beim Betrieb von Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sowie beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art der Aufsichtsbehörde zu melden sind und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen durch in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stellen veröffentlicht werden dürfen,".

10. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird durch folgende Nummern 7 und 7 a ersetzt:

„7. welche radioaktiven Abfälle an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes nach § 9 a abzuliefern sind und daß im Hinblick auf das Ausmaß der damit verbundenen Gefahr unter bestimmten Voraussetzungen eine anderweitige Zwischenlagerung oder sonstige Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulässig sind oder angeordnet oder genehmigt werden können,

7 a. wie die Ablieferung durchzuführen ist, welchen Anforderungen radioaktive Abfälle bei der Ablieferung zu genügen haben, wie die radioaktiven Abfälle in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise radioaktive Abfälle von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9 a Abs. 3 zu überwachen sind,".

11. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Nummer 8 folgende Nummern 8 a und 8 b eingefügt:

„8 a. welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie an die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der in § 20 genannten Sachverständigen zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Fachrichtungen Organisationen erfüllen müssen, die als Sachverständige im Sinne des § 20 hinzugezogen werden sollen,

8 b. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes von Anlagen nach § 7 verantwortlichen Personen sowie an die notwendigen Kenntnisse der bei dem Betrieb von Anlagen nach § 7 sonst tätigen Personen zu stellen sind, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach § 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse zu prüfen haben."

12. Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für die Benutzung von Anlagen nach § 9 a Abs. 3 werden von den Ablieferungspflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 oder ein Entgelt in gleicher Höhe erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie kostendeckend sind. Von demjenigen, dem eine Genehmigung nach § 7 oder § 9 oder nach Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt wird, können Vorausleistungen auf diese Kosten verlangt werden, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht gerechnet werden muß. Bei der Bemessung der Kosten oder Entgelte, die bei der Ablieferung an eine Landessammelstelle erhoben werden, sind die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, anzurechnen. Die Landessammelstellen führen diesen von ihnen mitzuerhebenden Kostenanteil an den Bund ab."

13. In § 21 Abs. 7 werden nach den Worten „einer Genehmigung" die Worte „oder Anzeige" eingefügt.

14. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „den Widerruf" die Worte „die Rücknahme oder" eingefügt.

15. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist zuständig für

1. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen,
2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle,
3. die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
4. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach § 7 oder § 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist und
5. die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigungen nach den Nummern 3 und 4.

Sie handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers, der bei Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2, soweit Fragen der Forschung und Technologie auf dem Gebiet der Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle betroffen sind, im Einvernehmen mit dem für die Kerntechnik zuständigen Bundesminister handelt.

(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — ADR — (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1491) übersteigt."

16. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Widerruf" die Worte „sowie die Planfeststellung nach § 9 b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses" eingefügt.

17. In § 26 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 2 gelten nicht für die Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung. Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung der radioaktiven Stoffe und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, daß nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht."

18. In § 45 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und in § 48 Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „Anlagen zur Erzeugung" die Worte „oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung" eingefügt.

19. In § 45 Abs. 2 werden nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. radioaktive Abfälle entgegen § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 nicht abliefert."

20. In § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 7 a bis 8 b" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Atomgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. August 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (HZAZustV)

Vom 9. August 1976

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), sowie des § 422 Abs. 2 und des § 446 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk vom 25. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1973), wird verordnet:

§ 1

Oberfinanzbezirk Bremen

(1) Dem Hauptzollamt Bremen-Freihafen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Nord und Bremen-Ost für die Zulassung von Zollhilfspersonen zur Mitwirkung im Zolldienst;
2. des Hauptzollamts Bremen-Nord für die Erteilung unverbindlicher Zolltarifauskünfte;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Erteilung von Auskünften über Durchschnittspreise für Tapiokaerzeugnisse.

(2) Dem Hauptzollamt Bremen-Nord werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Bremen-Ost für
   a) die Eingangs- und Ausgangsabfertigung von Schiffen außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen,
   b) die Prüfung der zweckgerechten Verwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen, ausgenommen benzingetriebene Wasserfahrzeuge mit Liegeplatz im Bezirk des Hauptzollamts Bremen-Ost;
2. des Hauptzollamts Oldenburg — Oberfinanzbezirk Hannover — für
   a) die Grenzaufsicht zu Lande am rechten Weserufer von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis einschließlich Sandstedt,
   b) die Grenzaufsicht auf der Weser von der nördlichen Stadtgrenze Bremens bis zum Sandstedter Sielhafen;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen und der Hauptzollämter Emden, Nordhorn, Oldenburg und Osnabrück — Oberfinanzbezirk Hannover — für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind.

(3) Dem Hauptzollamt Bremen-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Bremen-Freihafen und Bremen-Nord für
   a) Zwangsvollstreckungen,
   b) die Zulassung des Zollzeichens 2 für Schiffe mit Heimathafen Bremen,
   c) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
   d) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach Artikel 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren,
   e) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
   f) die Ermittlung von Steuerstraftaten und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;
3. die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Bremen und der Hauptzollämter Emden, Lüneburg, Nordhorn, Oldenburg und Osnabrück — Oberfinanzbezirk Hannover — für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe.

(4) Dem Hauptzollamt Bremerhaven werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Oldenburg — Oberfinanzbezirk Hannover — für

1. die Grenzaufsicht zu Lande am rechten Weserufer vom Nordrand der Gemeinde Sandstedt bis zur südlichen Stadtgrenze Bremerhavens und von der nördlichen Stadtgrenze Bremerhavens längs der Seezollgrenze bis zur Linie Mündung des Oxstedter Baches—Hohe Lieth;
2. die Grenzaufsicht auf der Weser vom Sandstedter Sielhafen bis zur Seezollgrenze und auf der Außenweser die seeseitige Überwachung des Landgebietes auf dem linken Weserufer bis Langlütjen-Unterfeuer, auf dem rechten Weserufer bis zum Wremertief.

§ 2

Oberfinanzbezirk Düsseldorf

(1) Dem Hauptzollamt Düsseldorf wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Duisburg wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind, übertragen.

§ 3

Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main

(1) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-West werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Frankfurt am Main für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;
2. der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Ost und Frankfurt am Main-Flughafen für die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen;
3. der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Ost, Frankfurt am Main-Flughafen, Fulda und Gießen für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind.

(2) Dem Hauptzollamt Frankfurt am Main-Ost wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Flughafen und Frankfurt am Main-West für die Ermittlung von Steuerstraftaten, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten und für Zwangsvollstreckungen übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Kassel wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Fulda für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Fulda übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik (Zweite Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung vom 6. September 1951, — Bundesanzeiger Nr. 183 vom 21. September 1951 —);
3. im Süden durch folgende Linie:
   Von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik — ca. 550 m südsüdwestlich des Punktes 287,4 — etwa 200 m in nordnordwestlicher Richtung entlang des Weges bis zur Waldecke, von dort in westlicher Richtung bis zur Brücke über die Autobahn Bad Hersfeld–Obersuhl (Punkt 377,7), von dort in südwestlicher Richtung entlang der Autobahn bis zum Punkt 440,7 und weiter in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der in Nummer 2 genannten Begrenzungslinie bei Punkt 480,3 (Toter Mann);
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Oberfinanzbezirk Freiburg

(1) Dem Hauptzollamt Freiburg werden die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg übertragen für

1. die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;
2. die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind.

(2) Dem Hauptzollamt Kehl wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Freiburg und des Hauptzollamts Ulm — Oberfinanzbezirk Stuttgart — für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 5

Oberfinanzbezirk Hamburg

(1) Dem Hauptzollamt Hamburg-Ericus werden übertragen

1. die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für
   a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür,
   b) die Zulassung zur Zahlung mit begünstigtem Scheck,
   c) die Aufgaben der Zollstelle der Bürgschaftsleistung nach Artikel 30 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren,

d) die Zulassung von Zollhilfspersonen für die Mitwirkung im Zolldienst, ausgenommen Lotsen,
e) die Bestellung von Steuerhilfspersonen,
f) die Erteilung von Auskünften über außertarifliche Zollfreiheit und Umstände für die Bemessung des Zollwertes;

2. die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für
a) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
b) die Erteilung von Verschlußanerkenntnissen für Straßenfahrzeuge und Behälter zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß,
c) die Erteilung der Bescheinigung, daß ein Straßengütertransportmittel im Berlinverkehr nicht verschlußsicher hergerichtet werden kann,
d) die Zulassung von Erleichterungen bei der Zollbehandlung von Rückwaren im Verkehr zwischen dem Freihafen Hamburg und dem Zollgebiet und bei der vorübergehenden Verwendung von Waren, die ständig im Freihafen und nur vorübergehend im Zollgebiet gebraucht werden.

(2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Grenze werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg und — hinsichtlich des Südufers der Elbe — des Hauptzollamts Lüneburg — Oberfinanzbezirk Hannover — für die Grenzaufsicht;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Zulassung von Lotsen als Zollhilfspersonen zur Mitwirkung im Zolldienst;
3. der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Erteilung von Zulassungen zum Führen des Zollzeichens 2.

(3) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden unbeschadet der Zuständigkeiten des Freihafenamts Hamburg die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg übertragen für

1. die Ermittlung von Steuerstraftaten und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten;
2. Zwangsvollstreckungen;
3. die Verwertung beweglicher Sachen;
4. die Verwaltung von Fundsachen.

(4) Dem Hauptzollamt Hamburg-St. Annen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Hamburg-Ericus, Hamburg-Harburg — ausgenommen Cuxhaven — und Hamburg-Waltershof für die Bewilligung und Überwachung der bleibenden Zollgutverwendung von Betriebsstoffen auf Schiffen;
2. des Hauptzollamts Hamburg-Harburg für die Erteilung der Bewilligung an Unternehmen, Gütertransportmittel im Berlinverkehr selbst mit amtlich zugelassenen Verschlüssen zu versehen;
3. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg und der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel für die Ausgabe von Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterungen für kleinere Betriebe;
4. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hamburg für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind.

(5) Dem Hauptzollamt Hamburg-Waltershof wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Annen für die Erteilung von Bescheinigungen darüber, daß ein Binnenschiff im Berlinverkehr nicht verschlußsicher hergerichtet werden kann, übertragen.

§ 6

Oberfinanzbezirk Hannover

(1) Dem Hauptzollamt Hannover wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Hannover für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Hannover wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Braunschweig-Mitte, Braunschweig-Ost, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Uelzen und des Hauptzollamts Kassel — Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main — für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind, übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Braunschweig-Mitte wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Braunschweig-Ost, Göttingen und Hildesheim, dem Hauptzollamt Lüneburg die des Hauptzollamts Uelzen, dem Hauptzollamt Nordhorn die des Hauptzollamts Osnabrück für die Ermittlung von Steuerstraftaten und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten übertragen.

(4) Dem Hauptzollamt Braunschweig-Mitte wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Braunschweig-Ost für Zwangsvollstreckungen übertragen.

(5) Dem Hauptzollamt Lüneburg werden die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Uelzen für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Be-

handlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Uelzen übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Lüneburg und Uelzen;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik (Zweite Verordnung zur Durchführung der Interzonenüberwachungsverordnung);
3. im Süden durch folgende Linie:
   Schnittpunkt der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik mit dem zwischen dem Ort Zießau (Deutsche Demokratische Republik) und dem Ortsteil Schletau der Gemeinde Lemgo führenden Weg, in westnordwestlicher Richtung über den Höhenpunkt 21,0 bis zur Straße Schletau–Lomitz (Gemeinde Prezelle), von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung am Westrand des Ortsteiles Lanze der Gemeinde Prezelle vorbei bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Dem Hauptzollamt Braunschweig-Ost wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Braunschweig-Mitte für die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Braunschweig-Mitte übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch folgende Linie:
   Vom Schnittpunkt des Mittellandkanals mit der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik ca. 550 m auf dem nördlichen Kanalufer verlaufend bis zu einem ca. 100 m ostwärts Kanalkilometer 258 in nordwestlicher Richtung abzweigenden Weg, auf diesem Weg weiter über den Höhenpunkt 56,7 bis zum Höhenpunkt 57,0; von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem Regierungsbezirk Lüneburg und dem Verwaltungsbezirk Braunschweig mit der westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik;
3. im Süden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Braunschweig-Mitte und Hildesheim;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Dem Hauptzollamt Uelzen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Braunschweig-Mitte für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Braunschweig-Mitte übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Uelzen und Braunschweig-Mitte;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik;
3. im Süden durch folgende Linie:
   Vom Schnittpunkt des Mittellandkanals mit der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik ca. 550 m auf dem nördlichen Kanalufer verlaufend bis zu einem ca. 100 m ostwärts Kanalkilometer 258 in nordwestlicher Richtung abzweigenden Weg; auf diesem Weg weiter über den Höhenpunkt 56,7 bis zum Höhenpunkt 57,0; von hier geradlinig weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen dem Regierungsbezirk Lüneburg und dem Verwaltungsbezirk Braunschweig mit der westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(8) Dem Hauptzollamt Braunschweig-Ost wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Braunschweig-Mitte und Hildesheim;
2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik;
3. im Süden durch folgende Linie:
   Von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in Höhe des Gitterkopfes in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 665,1 bis zum Bohlweg, diesem über die Höhenpunkte 652,5, 600,3, 587,0 und 607,0 folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 4; von hier geradlinig weiter in westlicher Richtung über die Einmündung der Kalbe in den Okerstausee bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik am Westufer des Okerstausees;
4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

(9) Dem Hauptzollamt Göttingen wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hildesheim für die nach § 4 Abs. 3 der Interzonenüberwachungsverordnung der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Hildesheim übertragen, der wie folgt begrenzt wird:

1. Im Norden durch folgende Linie:
   Von der Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik in Höhe des Gitterkopfes in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 665,1 bis zum

Bohlweg, diesem über die Höhenpunkte 652,5, 600,3, 587,0 und 607,0 folgend bis zur Einmündung in die Bundesstraße 4; von hier geradlinig weiter in westlicher Richtung über die Einmündung der Kalbe in den Okerstausee bis zur westlichen Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik am Westufer des Okerstausees;

2. im Westen durch die westliche Begrenzung des Grenzbezirks zur Deutschen Demokratischen Republik;

3. im Süden durch die Grenze zwischen den Bezirken der Hauptzollämter Hildesheim und Göttingen;

4. im Osten durch die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Oberfinanzbezirk Karlsruhe

(1) Dem Hauptzollamt Karlsruhe wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Mannheim wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe, der Hauptzollämter Darmstadt, Frankfurt am Main-Ost, Frankfurt am Main-Flughafen, Frankfurt am Main-West und Wiesbaden — Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main —, der Hauptzollämter Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen und Mainz — Oberfinanzbezirk Koblenz — sowie des Hauptzollamts Heilbronn — Oberfinanzbezirk Stuttgart — für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Karlsruhe wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Karlsruhe sowie des Hauptzollamts Landau außer in dem zum Landkreis Primasens gehörenden Teil seines Bezirks und des Hauptzollamts Ludwigshafen — Oberfinanzbezirk Koblenz — für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind, übertragen.

§ 8

Oberfinanzbezirk Kiel

(1) Dem Hauptzollamt Kiel wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Kiel übertragen für

1. die Verwaltung der Biersteuer;

2. die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;

3. die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind.

(2) Dem Hauptzollamt Lübeck-West wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Lübeck-Ost für die Ermittlung von Steuerstraftaten, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten und für Zwangsvollstreckungen übertragen.

§ 9

Oberfinanzbezirk Koblenz

(1) Dem Hauptzollamt Koblenz wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Koblenz für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Koblenz wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Mainz und Trier und des Hauptzollamts Wiesbaden — Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main — für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind, übertragen.

§ 10

Oberfinanzbezirk Köln

(1) Dem Hauptzollamt Köln-Deutz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;

2. des Hauptzollamts Köln-Rheinau für die Durchführung des Mineralölsteuergesetzes hinsichtlich der Verteilung und Verwendung von Schweröl zum Verheizen (§ 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes).

(2) Dem Hauptzollamt Aachen-Nord wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Aachen-Süd für die Durchführung des Mineralölsteuergesetzes hinsichtlich der Verteilung und Verwendung von Schweröl zum Verheizen (§ 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes) übertragen.

(3) Dem Hauptzollamt Aachen-Süd wird die Zuständigkeit der Hauptzollämter Aachen-Nord und Heinsberg für die Ermittlung von Steuerstraftaten, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten und für Zwangsvollstreckungen übertragen.

(4) Dem Hauptzollamt Köln-Rheinau wird übertragen die Zuständigkeit

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind;
2. des Hauptzollamts Köln-Deutz für die Ermittlung von Steuerstraftaten, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten und für Zwangsvollstreckungen.

§ 11

Oberfinanzbezirk München

(1) Dem Hauptzollamt München-Mitte werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Gewährung der Abgabenvergütung bei Lieferung von Dieselkraftstoff aus Beständen der Deutschen Bundesbahn zum Betrieb von Fahrzeugen der amerikanischen Streitkräfte;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks München für
   a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür,
   b) die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterungen für kleinere Betriebe,
   c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind;
3. des Hauptzollamts München-West für die Ermittlung von Steuerstraftaten, für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten und für Zwangsvollstreckungen.

(2) Dem Hauptzollamt München-West wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts München-Mitte für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in den Landkreisen Starnberg und Fürstenfeldbruck, im westlich der Isar liegenden Teil der kreisfreien Stadt München und in den Gemeinden Pullach im Isartal, Neuried, Planegg und Gräfelfing übertragen.

§ 12

Oberfinanzbezirk Münster

(1) Dem Hauptzollamt Münster wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür übertragen.

(2) Dem Hauptzollamt Bielefeld werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind;
2. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Münster, der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf, der Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Köln, der Hauptzollämter Fulda, Gießen und Kassel — Oberfinanzbezirk Frankfurt am Main — und der Hauptzollämter Braunschweig-Mitte, Göttingen und Hildesheim — Oberfinanzbezirk Hannover — für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe.

§ 13

Oberfinanzbezirk Nürnberg

(1) Dem Hauptzollamt Nürnberg-Fürth werden die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg übertragen für

1. die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind;
2. die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür.

(2) Dem Hauptzollamt Bamberg wird die Zuständigkeit der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 14

Oberfinanzbezirk Saarbrücken

(1) Dem Hauptzollamt Saarbrücken werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Saarlouis für
   a) die Ermittlung von Steuerstraftaten und für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten,
   b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür;
2. des Hauptzollamts Saarlouis sowie des Hauptzollamts Landau in dem zum Landkreis Pirmasens gehörenden Teil seines Bezirks und des Haupt-

zollamts Kaiserslautern — Oberfinanzbezirk Koblenz — für die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind.

(2) Dem Hauptzollamt Saarlouis wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Saarbrücken für die Ausgabe der Tabaksteuerzeichen und die Festsetzung und Auszahlung der Tabaksteuererleichterung für kleinere Betriebe übertragen.

§ 15
Oberfinanzbezirk Stuttgart

(1) Dem Hauptzollamt Stuttgart-Ost werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Oberfinanzbezirks Stuttgart für
   a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten dafür,
   b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
   c) die Steueraufsicht über die Abgabe und den Verbrauch von steuerpflichtigem Mineralöl als Treibstoff, soweit die Steueraufsicht von einem besonders dafür eingerichteten Treibstoff-Kontrolltrupp vorgenommen wird, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Durchführung der Besteuerung sowie des Bußgeld- und Strafverfahrens, soweit Zollbehörden dafür zuständig sind;
2. des Hauptzollamts Stuttgart-West für die Ermittlung von Steuerstraftaten, die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten und für Zwangsvollstreckungen.

(2) Dem Hauptzollamt Stuttgart-West werden übertragen die Zuständigkeiten

1. aller anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für
   a) die Entgegennahme oder Zurückweisung der Abfindungsanmeldungen,
   b) die Überwachung der Einhaltung von Erzeugungsbeschränkungen,
   c) die Erteilung von Brenngenehmigungen,
   d) die Festsetzung der abzuliefernden oder zu versteuernden Branntweinmengen und die Erhebung des Branntweinaufschlags, ausgenommen in Fällen der Neufestsetzung wegen nicht ordnungsmäßig angemeldeter und durchgeführter Verfahren,
   e) die Anordnung von Ausbeuteermittlungen zur Festsetzung besonderer Ausbeutesätze, wenn sich das Erfordernis dazu aus der Abfindungsmeldung ergibt;
2. des Hauptzollamts Stuttgart-Ost für die Wahrnehmung
   a) der zollamtlichen Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in dem Teil des Stadtkreises Stuttgart, der zum Bezirk des Hauptzollamts Stuttgart-Ost gehört, mit Ausnahme der Stadtbezirke Bad Cannstadt, Hedelfingen, Hofen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Rohracker, Rotenberg, Uhlbach, Untertürkheim und Wangen,
   b) der Zollaufsicht auch in den Stadtbezirken, die in Buchstabe a ausgenommen sind, sowie in dem Teil des Landkreises Eßlingen, der zum Bezirk des Hauptzollamts Stuttgart-Ost gehört.

(3) Dem Hauptzollamt Ulm wird die Zuständigkeit des Hauptzollamts Augsburg — Oberfinanzbezirk München — für die zollamtliche Behandlung des Warenverkehrs über die Grenze in folgendem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Augsburg übertragen:

Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Untereichen, Altenstadt, Filzingen, Kellmünz a. d. Iller, Weiler, Osterberg, Bergenstetten, Unterroth, Oberroth, Bebenhausen und Kettershausen und das gemeindefreie Gebiet Grafenwald,

vom Landkreis Günzburg die Gemeinden Leipheim, Echlishausen, Bühl, Kissendorf, Anhofen, Autenried, Waldstetten, Ichenhausen, Rieden a. d. Kötz, Schneckenhofen, Bubesheim, Günzburg, Riedhausen b. Günzburg, Reisensburg, Wasserburg, Denzingen, Deffingen, Leinheim, Kötz, Ebersbach, Deubach, Unterrohr, Kammeltal, Limbach, Unterknöringen, Rettenbach, Offingen, Gundremmingen, Schnuttenbach, Mindelaltheim, Dürrlauingen, Konzenberg, Burgau, Oberknöringen, Jettingen-Scheppach, Kemnat, Burtenbach, Oberwaldbach, Ried, Freihalden, Röfingen, Haldenwang, Hafenhofen, Mönstetten, Winterbach und Landensberg.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Lübeck-West bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten vom 30. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 428);
2. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Bremen-Ost bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten vom 20. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 421);
3. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Aachen-Süd und des Hauptzollamts Köln-Rheinau bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten vom 27. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1225);
4. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Frankfurt (Main)-Domplatz bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten vom 27. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1226);
5. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts München-Schwanthalerstraße bei

Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten vom 27. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1227);

6. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Saarbrücken bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten vom 27. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1228);

7. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Stuttgart-Ost bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten vom 27. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1229);

8. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Hamburg-Jonas bei Steuervergehen und bei Steuerordnungswidrigkeiten vom 2. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 925);

9. die Verordnung über die Zuständigkeit des Hauptzollamts Stuttgart-West für die zollamtliche Erfassung des Brennens unter Abfindung vom 25. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1061);

10. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1754).

Bonn, den 9. August 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Kartoffelstärke

Vom 25. August 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 9, 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2034), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für Kartoffelstärke (Produktionserstattung).

§ 2

Zuständige Stellen

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 3

Vorlage- und Anzeigepflichten, Kontrollpersonen

(1) Der Stärkehersteller ist verpflichtet, der zuständigen Stelle

1. auf Verlangen in zwei Stücken vorzulegen:
   a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Kartoffeln und die Stärke gelagert und verarbeitet werden sollen,
   b) Beschreibung des vorgesehenen Verarbeitungsverfahrens,
2. schriftlich anzuzeigen:
   a) den jeweiligen Beginn der Stärkeherstellung, mindestens eine Woche vorher; die Anzeige muß Angaben über die regelmäßigen Betriebszeiten enthalten,
   b) Änderungen der regelmäßigen Betriebs- oder Arbeitszeit, mindestens 24 Stunden vorher,
   c) Beendigung der Stärkeherstellung, soweit sie länger als eine Woche dauert, mindestens 24 Stunden vorher.

(2) Als Kontrolleur bei der Abnahme der Kartoffeln im Betrieb des Stärkeherstellers und bei den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Gewichts- und Qualitätsfeststellungen sind Personen zugelassen, die als Wäger oder Probenehmer öffentlich bestellt und vereidigt sind. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Stärkeherstellers abweichend von Satz 1 andere sachkundige Personen, die vom Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind, als Kontrolleure zulassen; als nicht betroffen können auch Angestellte und Arbeiter des Stärkeherstellers angesehen werden, die keine leitende Stellung innehaben. Die Zulassung nach Satz 2 erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 4

Antrag auf Produktionserstattung

Der Stärkehersteller hat den Antrag auf Gewährung der Produktionserstattung oder eines Vorschusses auf die Produktionserstattung bei der zuständigen Stelle schriftlich zu stellen; dem Antrag ist ein Duplikat des nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Zahlungsabschnitts beizufügen.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Stärkehersteller ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. auf Verlangen der zuständigen Stelle Aufzeichnungen über den Verarbeitungsvorgang zu machen.

(2) Der Stärkehersteller ist verpflichtet, die in Absatz 1 sowie die in den in § 1 genannten Rechtsakten bezeichneten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(3) Zum Zwecke der Überwachung hat der Stärkehersteller den Beauftragten der zuständigen Stelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit und die Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Produktionserstattung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Stärkehersteller verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle und deren Beauftragten auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für den Kartoffelerzeuger.

(5) Die zuständige Stelle kann dem Stärkehersteller Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(6) Der Stärkehersteller hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der zuständigen Stelle obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Stelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 6

Festsetzung der Produktionserstattung

(1) Die Produktionserstattung wird von der zuständigen Stelle durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

§ 7

Sicherheiten

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten Sicherheiten zu stellen sind, sind diese der zuständigen Stelle durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Sicherheiten werden von der zuständigen Stelle verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freistellung oder den Verfall der Sicherheiten. Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Stärkehersteller trägt auch nach dem Empfang der Produktionserstattung in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der zuständigen Stelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Produktionserstattung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Erstattungsbeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Die zuständige Stelle setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung)

Vom 1. September 1976

Auf Grund des § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Tierkörperbeseitigungsanstalten

1. Einrichtung

§ 1

Zu den Anlagen einer Tierkörperbeseitigungsanstalt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gehören die Gebäude, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse durch Behandlung unschädlich gemacht werden, die übrigen dem Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt dienenden Gebäude und festen Einrichtungen sowie das dazugehörende Gelände; ausgenommen hiervon ist ein außerhalb der Einfriedigung liegendes Verwaltungsgebäude.

§ 2

(1) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt muß so eingefriedigt sein, daß Unbefugte nicht hineingelangen können. Sie darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden können.

(2) An den Eingängen und Ausgängen der Tierkörperbeseitigungsanstalt müssen ein Durchfahrbecken oder eine gleich wirksame Einrichtung zur Desinfektion der Räder von Fahrzeugen und eine Einrichtung zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen vorhanden sein. Die Desinfektionseinrichtungen müssen so angelegt und bemessen sein, daß die Reifen der Fahrzeuge bei der Durchfahrt voll benetzt werden und die Einrichtungen im Falle einer amtlich festgestellten Seuche im Sinne des § 11 nicht umfahren oder umgangen werden können. Ist innerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt das Gelände, das die unreine Seite des Behandlungsgebäudes (§ 3 Abs. 1) umgibt, durch geeignete Einrichtungen von dem übrigen Gelände abgetrennt, gelten Satz 1 und 2 nur für die Eingänge und Ausgänge dieses Geländeteils.

(3) Auf dem Gelände der Tierkörperbeseitigungsanstalt müssen alle Verkehrswege befestigt und desinfizierbar sein. Auf dem der unreinen Seite des Behandlungsgebäudes zugehörigen Geländeteil müssen ein Fahrzeugwaschplatz und eine Dunggrube vorhanden sein, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Boden des Fahrzeugwaschplatzes muß befestigt und flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluß haben, der in eine Einrichtung zur Sammlung des Abwassers mündet; unter Druck stehendes Wasser zur Reinigung muß vorhanden sein.
2. Die Dunggrube muß aus drei Abteilungen bestehen; Boden und Wände müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.

Ein Fahrzeugwaschplatz muß nicht vorhanden sein, wenn die Fahrzeuge nach § 10 Abs. 3 im Rohmaterialraum gereinigt und desinfiziert werden können; eine Dunggrube muß nur vorhanden sein, sofern Magen- oder Darminhalt von Tierkörpern oder aus Tierkörperteilen gesammelt wird.

§ 3

(1) Das Gebäude, in dem Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse durch Behandlung unschädlich gemacht werden (Behandlungsgebäude), muß unterteilt sein in Räume und Einrichtungen, aus denen Erreger übertragbarer Krankheiten verschleppt werden können (unreine Seite), und Räume und Einrichtungen, die frei von Erregern übertragbarer Krankheiten bleiben müssen (reine Seite). Die unreine Seite und die reine Seite müssen durch eine geschlossene Wand vollständig voneinander getrennt und nur durch gesonderte Ein- und Ausgänge zu begehen oder zu befahren sein. In die Wand darf eine Einrichtung zur Einfüllung der Rohware eingelassen sein. Die zuständige Behörde kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn dies zur Verhütung besonderer Gefahren unumgänglich ist und andere Maßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Zur unreinen Seite gehören mindestens

ein Raum für die entladenen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sowie zum Zerlegen und Abhäuten der Tierkörper (Rohmaterialraum),

ein Häuteraum, sofern Tierkörper abgehäutet werden,

ein Tierarztraum,

ein Raum zum Umkleiden, Waschen und für den Aufenthalt sowie eine Toilette.

Zur reinen Seite gehören mindestens

die Räume mit den Einrichtungen für das Unschädlichmachen der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse,

ein Umkleide- und Waschraum sowie eine Toilette und ein Aufenthaltsraum.

Sind weitere Räume vorhanden, so sind diese entsprechend ihrer Nutzung der unreinen oder reinen Seite zuzuordnen. Werden die erzeugten Produkte in dem Behandlungsgebäude gelagert, so müssen

die hierfür bestimmten Räume auf der reinen Seite liegen. Werden die Produkte in getrennten Gebäuden oder festen Einrichtungen gelagert, so müssen die Gebäude oder Einrichtungen auf dem der reinen Seite des Behandlungsgebäudes zugehörigen Geländeteil liegen.

(3) Die Eingänge und Ausgänge müssen verschließbar sein. Auf der unreinen Seite müssen sie mit Einrichtungen zur Desinfektion versehen sein, die so angelegt und bemessen sind, daß sie nicht umgangen oder umfahren werden können und eine wirksame Desinfektion des Schuhzeugs von Personen und der Reifen von Fahrzeugen gewährleisten.

§ 4

(1) Zur unreinen und zur reinen Seite gehörende Räume (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2) müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Der Fußboden muß flüssigkeitsundurchlässig sein. Die Oberfläche der Wände und Türen muß aus glattem, abwaschfestem und desinfizierbarem Material bestehen. Die Entlüftung der unreinen Seite und die Belüftung der reinen Seite müssen so angelegt sein, daß Erreger übertragbarer Krankheiten nicht in die reine Seite gelangen können.

(2) Der Rohmaterialraum muß Einrichtungen zum Sammeln und Ableiten des Abwassers sowie für das Zerlegen von Tieren haben und ausreichend beleuchtet sein.

(3) Der Häuteraum muß unmittelbar an den Rohmaterialraum angrenzen und einen gesonderten Ausgang haben. Er muß so groß sein, daß die Häute in mehreren, voneinander getrennten Stapeln ausreichend lange gelagert werden können.

(4) Werden die in der unreinen Seite anfallenden Flüssigkeiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1) nicht zusammen mit den Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen behandelt, muß eine Einrichtung vorhanden sein, in der sie thermisch desinfiziert werden können.

(5) Die Räume oder festen Einrichtungen, in denen die erzeugten Produkte abgefüllt oder gelagert werden, müssen desinfizierbar sein.

2. Betrieb

§ 5

(1) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind mit thermischen Verfahren, bei denen Wärme indirekt zugeführt wird, zu behandeln. Sie sind bis zum Zerfall der Weichteile zu erhitzen und anschließend mindestens 20 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 133° C und einem Druck von 3 bar heiß zu halten. Das Material ist während des ganzen Vorganges ständig umzurühren. Die Dauer des Heißhaltens, die Höhe der Temperatur und des Dampfdruckes sind fortlaufend zuverlässig nachweisbar zu messen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Blut, Borsten, Eier, Federn, Haare, Häute und Wolle, die gesondert in einem Verfahren so behandelt werden, daß der Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gewahrt wird.

§ 6

(1) Das angelieferte Rohmaterial darf nur im Rohmaterialraum oder in unmittelbar angrenzenden Annahmeräumen oder -einrichtungen abgeladen werden. Rohmaterial darf nicht im Freien gelagert werden.

(2) Die in der unreinen Seite, insbesondere bei der Zerlegung oder sonstigen Bearbeitung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse im Rohmaterialraum, bei der Reinigung des Rohmaterialraumes und beim Reinigen der Fahrzeuge, anfallenden Flüssigkeiten, ausgenommen die durch die Toilette anfallenden Abwässer, sind entweder der Einrichtung zur thermischen Desinfektion zuzuführen und in dieser mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von über 100° C heiß zu halten oder zusammen mit den Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen zu behandeln. Das Heißhalten in der Einrichtung ist fortlaufend mit selbstschreibenden Geräten zu messen. Auf dem Fahrzeugwaschplatz anfallende Flüssigkeiten sind chemisch oder thermisch zu desinfizieren oder zusammen mit dem Rohmaterial zu behandeln.

(3) Wird der beim Zerlegen der Tierkörper oder Tierkörperteile anfallende Magen- oder Darminhalt nicht zusammen mit dem Rohmaterial behandelt, so ist er in der Dunggrube zu sammeln, mit dünner Kalkmilch zu übergießen und jeweils mindestens drei Wochen zu lagern.

(4) Die beim Abhäuten von Tierkörpern gewonnenen Häute sind unverzüglich und unmittelbar in den Häuteraum zu bringen und dort mit einem Gemisch aus 95 v. H. Gewichtsanteilen Salz und 5 v. H. Gewichtsanteilen Soda zu behandeln und jeweils mindestens acht Tage lang zu lagern. Nach Beendigung der Behandlung dürfen die Häute an Betriebe, in denen sie be- oder verarbeitet werden, abgegeben werden.

§ 7

(1) Die erzeugten Produkte müssen so abgefüllt und gelagert werden, daß Erreger übertragbarer Krankheiten nicht in sie hineingelangen können.

(2) Die Produkte dürfen nur in geschlossene Fahrzeuge oder geschlossene oder verschließbare Behältnisse oder in erstmalig verwendete Umhüllungen abgefüllt werden.

§ 8

(1) Die Räume und Einrichtungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt dürfen nur für den Zweck, für den sie bestimmt sind, benutzt werden. Gegenstände, die in der unreinen Seite bei der Behandlung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen benutzt werden, dürfen nicht in anderen Teilen der Tierkörperbeseitigungsanstalt benutzt werden. Andere in der unreinen Seite benutzte Gegenstände müssen vor einer Verwendung in anderen Teilen der Tierkörperbeseitigungsanstalt gereinigt und desinfiziert werden.

(2) Das Eindringen von Insekten, Nagetieren und Vögeln in die Räume des Behandlungsgebäudes muß in geeigneter Weise verhindert werden.

§ 9

In der Tierkörperbeseitigungsanstalt dürfen Tiere nicht gehalten werden, ausgenommen Wachhunde und Tiere, die aus tierseuchenrechtlichen Gründen zur amtlichen Beobachtung in die Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht werden.

3. Desinfektion und Schutzkleidung

§ 10

(1) Personen, die das Behandlungsgebäude nur vorübergehend betreten, müssen Schutzkleidung tragen. Vor Verlassen der unreinen Seite ist das Schuhzeug zu desinfizieren und die Schutzkleidung abzulegen. Personen, die in der Tierkörperbeseitigungsanstalt beschäftigt sind, müssen jeweils in der unreinen Seite oder der reinen Seite besondere, deutlich unterscheidbare Schutzkleidung und desinfizierbares Schuhzeug tragen. Vor Verlassen der unreinen oder der reinen Seite müssen die Personen die Schutzkleidung im Umkleideraum ablegen und das Schuhzeug wechseln, ferner müssen sie vor Verlassen der unreinen Seite Hände und Unterarme feucht reinigen und desinfizieren. Die Schutzkleidung ist regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Desinfektionseinrichtungen an den Eingängen und Ausgängen der unreinen Seite müssen mit einem wirksamen Desinfektionsmittel gefüllt oder durchtränkt sein. Bei Frostgefahr ist dem Desinfektionsmittel Salz beizumischen.

(3) Die Fahrzeuge und Behältnisse, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse befördert worden sind, müssen nach jeder Entladung im Rohmaterialraum gereinigt und vor oder unmittelbar nach Verlassen dieses Raumes desinfiziert werden. Wird die Reinigung und Desinfektion nicht nach Satz 1 durchgeführt, sind die Fahrzeuge und Behältnisse auf dem Fahrzeugwaschplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Der Rohmaterialraum und die beim Entladen, Zerlegen und Abhäuten verwendeten Geräte sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren, die übrigen Räume der unreinen Seite, mit Ausnahme des Häuteraumes, täglich zu reinigen und mindestens wöchentlich zu desinfizieren. Der Häuteraum ist nach Bedarf zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Reinigung und Desinfektion sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

(5) Soweit erforderlich, sind in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Entwesungen durchzuführen.

§ 11

(1) Sind im Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalt nach § 10 des Viehseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzeigepflichtige Seuchen amtlich festgestellt, müssen

1. die Desinfektionseinrichtungen an den Eingängen und Ausgängen der Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 2 Abs. 2) mit einem wirksamen Desinfektionsmittel gefüllt oder durchtränkt sein; bei Frostgefahr ist dem Desinfektionsmittel Salz beizumischen,
2. Personen, die die Tierkörperbeseitigungsanstalt betreten, desinfizierbares Schuhzeug anziehen und dieses vor Verlassen der Anstalt desinfizieren.

(2) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn Art und Verlauf der Seuchen dies gestatten und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

4. Aufzeichnungen

§ 12

(1) Der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt hat über die Menge des angelieferten Materials und bei abholungspflichtigen Tierkörpern auch über die Herkunft und die Tiergattung sowie über Art und Menge der erzeugten Produkte Aufzeichnungen zu machen oder Belege oder andere Unterlagen zu sammeln. Sie sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

(2) Die Nachweise über die Behandlung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 und die Erhitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 sind mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

5. Anzuwendende Verfahren

§ 13

(1) In einer Tierkörperbeseitigungsanstalt dürfen Verfahren nach § 5 Abs. 1 nur angewendet werden, wenn die zuständige Behörde die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen geprüft und die Anwendung des Verfahrens genehmigt hat.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall zur Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren auf Antrag Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zulassen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung des § 5 Abs. 1 von Bedeutung sein können und dies mit dem Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vereinbar ist. Die Ausnahmegenehmigung darf nur für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Versuchsergebnisse dies erfordern.

§ 14

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zum Zwecke der Überprüfung eines bereits angewendeten Verfahrens Nachweise über die ausreichende Wirksamkeit und Zuverlässigkeit fordern, wenn zu besorgen ist, daß Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse durch das Verfahren nicht ausreichend behandelt werden. Ergibt die Überprüfung, daß das angewendete Verfahren nicht den Anforderungen

des § 5 Abs. 1 entspricht oder im Falle des § 5 Abs. 2 nicht den Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes wahrt, so stellt die zuständige Behörde dies fest und setzt eine angemessene Frist, in der dem Mangel abgeholfen werden kann. Wird der Mangel in der gesetzten Frist nicht behoben, so ist im Falle des § 5 Abs. 1 die Genehmigung zu widerrufen und im Falle des § 5 Abs. 2 die Anwendung des Verfahrens zu untersagen.

II. Sammelstellen

§ 15

(1) Sammelstellen, mit Ausnahme der betriebseigenen Sammelstellen, müssen aus mindestens einem geschlossenen Raum bestehen, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, dessen Ein- und Ausgänge verschließbar sind und in dem unter Druck stehendes Wasser zur Reinigung vorhanden ist. Die zu diesem Raum führenden Straßen und Wege müssen befestigt und desinfizierbar sein. In dem Raum muß ein bewegliches, flüssigkeitsdichtes, korrosionsfestes, leicht zu reinigendes und zu desinfizierendes Behältnis mit dicht schließendem Deckel oder eine andere gleichwertige, ortsfeste Einrichtung vorhanden sein; sie müssen eine genügend große Füllöffnung haben und so beschaffen sein, daß eine unbefugte Entnahme des Inhalts verhindert wird. Satz 3 gilt nicht, wenn der Fußboden des Raumes flüssigkeitsundurchlässig ist, die Oberfläche der Wände und Türen aus glattem, abwaschfestem und desinfizierbarem Material besteht und das gesammelte Material mit geeigneten Einrichtungen unmittelbar in das Transportfahrzeug verladen wird. Das Fassungsvermögen des Raumes, des Behältnisses und der Einrichtung muß dem voraussichtlichen Anfall unter Berücksichtigung der Abholungshäufigkeit entsprechen. Wenn Außentemperatur, anfallende Menge und Häufigkeit der Abholung es erfordern, muß der Raum gekühlt werden können.

(2) Der Sammelstelle nach Absatz 1 steht gleich ein nicht in einem Raum aufgestelltes Behältnis, das den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 3 entspricht. Es muß auf einem befestigten und desinfizierbaren Boden stehen; zu ihm führende Straßen und Wege müssen ebenso beschaffen sein.

(3) Die Sammelstelle muß zu bestimmten Zeiten geöffnet sein; die Öffnungszeiten sind bekanntzugeben. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse dürfen nur in Räumen, Behältnissen oder Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 gesammelt werden.

(4) Umhüllungen, Verpackungen oder sonstige Gegenstände dürfen nicht in die Sammeleinrichtungen nach Absatz 1 und 2 gegeben werden. Sie sind in dafür bestimmte Behälter zu geben, die vom Beseitigungspflichtigen bereitzustellen sind.

(5) Die Räume, Behältnisse und Einrichtungen der Sammelstellen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sowie zu entwesen.

§ 16

(1) Als betriebseigene Sammelstellen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes dürfen nur Räume, Behältnisse oder Einrichtungen zugelassen werden, die den jeweiligen Anforderungen nach § 15 Abs. 1 entsprechen. Das gesammelte Material darf nur in Tierkörperbeseitigungsanstalten verbracht werden.

(2) § 15 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht dafür sorgt, daß Gelände, Gebäude und Räume nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3, § 3 Abs. 1, 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 eingerichtet sind,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Rohmaterial ablädt oder lagert,
3. einer Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 3 über die Desinfektion von Flüssigkeiten oder des § 6 Abs. 3 oder 4 Satz 1 über die Beseitigung von Magen- oder Darminhalt oder Häuten zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Abs. 2 Produkte abfüllt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Räume, Einrichtungen oder Gegenstände benutzt,
6. entgegen § 9 Tiere hält,
7. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 oder 3 Satz 1 bis 3 über die Schutzkleidung oder das Schuhzeug oder über die Reinigung oder Desinfektion zuwiderhandelt,
8. als Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt der Vorschrift des § 10 Abs. 2 über die Desinfektion zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift des § 12 über das Führen oder die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Belegen, anderen Unterlagen oder Nachweisen zuwiderhandelt,
10. als Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entgegen § 13 Abs. 1 ein nicht genehmigtes Verfahren anwendet,
11. als Inhaber einer Sammelstelle nicht dafür sorgt, daß
    a) die Sammelstelle nach der Vorschrift des § 15 Abs. 1 und 2 eingerichtet ist oder
    b) Behälter gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 bereitgestellt werden oder
12. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse nicht in den dort bezeichneten Einrichtungen sammelt oder entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Umhüllungen, Verpackungen oder sonstige Gegenstände nicht in die dort bezeichneten Behälter gibt.

IV. Schlußvorschriften

§ 18

(1) Die §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 und die zugehörigen Bußgeldvorschriften gelten bis zum 1. September 1978 nicht für bereits bestehende Tierkörperbeseitigungsanstalten.

(2) Für die Verfahren zur Behandlung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen in Tierkörperbeseitigungsanstalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits angewendet werden und den Anforderungen des § 5 entsprechen, gilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 als erteilt.

§ 19

Rechtsvorschriften, die auf Grund des

a) Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch § 99 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1253),

b) Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 26. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1109),

c) Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313),

erlassen worden sind, bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner die zur Durchführung des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz, und des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 25. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 385), erlassenen Rechtsvorschriften, die die Aufbewahrung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bis zur Beseitigung nach Maßgabe des Tierkörperbeseitigungsgesetzes regeln.

§ 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 20 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

(1) Die Verordnung tritt am 8. September 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Fleischkonfiskaten vom 20. Juni 1958 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 167) außer Kraft.

Bonn, den 1. September 1976

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg **Leber**

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn

Vom 25. August 1976

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 16. August 1976 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für die Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung von Hardt nach Singen (Htw) und Bau der Unterwerke Rottweil a. N. und Singen (Htw)" die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 25. August 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Ruhnau

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 48, ausgegeben am 3. September 1976

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 76	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern**	1473
30. 8. 76	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe**	1477
26. 7. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Kapitalhilfe	1514
9. 8. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Finanzhilfe 1976	1516

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1882/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 7. 76	L 206/62
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1883/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 7. 76	L 206/64
28. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1884/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen, das im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die Republik Uruguay bestimmt ist	31. 7. 76	L 206/67
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1885/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Honduras	31. 7. 76	L 206/71
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1886/76 der Kommission über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen, das im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für Vietnam bestimmt ist	31. 7. 76	L 206/74
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1888/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	31. 7. 76	L 206/81
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1889/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch	31. 7. 76	L 206/82
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1890/76 der Kommission zur Berichtigung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	31. 7. 76	L 206/86
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1891/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 7. 76	L 206/87
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1892/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 7. 76	L 206/89
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1893/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 7. 76	L 206/91
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1894/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	31. 7. 76	L 206/95
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1895/76 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für bestimmte Getreidearten, Reis sowie Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	31. 7. 76	L 207/1
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1896/76 der Kommission zur Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Intervention bei Rindfleisch in von der Trockenheit besonders betroffenen Gebieten der Gemeinschaft	31. 7. 76	L 207/7

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1897/76 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	31. 7. 76	L 207/8
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1898/76 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2036/74, Nr. 2073/74 und Nr. 2320/74 hinsichtlich der Verkaufspreise von bestimmtem Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen und des Übernahmetermins für bestimmtes zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	31. 7. 76	L 207/12
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1899/76 der Kommission zur Änderung der Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 2102/75 zur Feststellung der zur Herstellung von einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln	31. 7. 76	L 207/19
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1900/76 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie für bestimmte unter die Sektoren Getreide und Reis fallende Erzeugnisse teilweise auszusetzen	31. 7. 76	L 207/26
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1901/76 der Kommission zur Festsetzung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor für den innergemeinschaftlichen Handel im Wirtschaftsjahr 1976/1977	31. 7. 76	L 207/28
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1902/76 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis	31. 7. 76	L 207/35
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1903/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird	31. 7. 76	L 207/38
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1904/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 76	L 207/40
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1905/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 76	L 207/42
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1906/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 76	L 207/45
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1907/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 7. 76	L 207/47
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1908/76 der Kommission zur Festsetzung der im August 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	31. 7. 76	L 207/49
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1909/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1492/71 hinsichtlich bestimmter Mindestanforderungen bei der Übernahme von Hartweizen durch die italienische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1976/1977	31. 7. 76	L 207/51
30. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1910/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	2. 8. 76	L 208/1
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1911/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 8. 76	L 209/1

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1912/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 8. 76	L 209/3
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1913/76 der Kommission zur Ergänzung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1785/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 über den Absatz von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	3. 8. 76	L 209/5
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1914/76 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	3. 8. 76	L 209/6
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1915/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	3. 8. 76	L 209/8
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1916/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 8. 76	L 209/9
28. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1917/76 der Kommission zur zweiten Änderung der Ausgleichsbeträge, beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle für das dritte Vierteljahr 1976 bei der Einfuhr von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	5. 8. 76	L 212/1
3. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1918/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 8. 76	L 210/1
3. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1919/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 8. 76	L 210/3
3. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1920/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 8. 76	L 210/5
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1921/76 der Kommission zur Bestimmung der anderen Handelsplätze für Reis als Arles und Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	4. 8. 76	L 210/7
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1922/76 der Kommission zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte, des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte, des Schwellenpreises für geschälten langkörnigen Reis und der Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	4. 8. 76	L 210/9
2. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1923/76 der Kommission zur Festsetzung der Beträge, die für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 für die Berichtigung der im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr und der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis zu berücksichtigen sind	4. 8. 76	L 210/11
3. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1924/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1500/76 zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	4. 8. 76	L 210/15
3. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1925/76 der Kommission zur Änderung des in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 für Italien festgesetzten Koeffizienten	4. 8. 76	L 210/16
3. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1926/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich des von der italienischen Interventionsstelle angewandten Verkaufspreises für Magermilchpulver	4. 8. 76	L 210/17
3. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1927/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1693/76 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	4. 8. 76	L 210/18
3. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1928/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 8. 76	L 210/19

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 des Rates über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung	5. 8. 76	L 211/1
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6 b, 6 c, 24 a und 24 b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein	5. 8. 76	L 211/5
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1932/76 des Rates zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds der Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1976/1977	5. 8. 76	L 211/7
4. 8. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1933/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 8. 76	L 211/8
	Andere Vorschriften		
29. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 1887/76 der Kommission zur Einführung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Glühlampen mit Ursprung in verschiedenen europäischen Staatshandelsländern	31. 7. 76	L 206/79
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1792/76 der Kommission vom 23. Juli 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 200 vom 26. 7. 1976)	31. 7. 76	L 206/96
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1815/76 der Kommission vom 27. Juli 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (ABl. Nr. L 202 vom 28. 7. 1976)	31. 7. 76	L 206/96

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.